

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Ausserstreitsache der Antragstellerin A\*\*\*\*\*, geb. am \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9492 Eschen, vertreten durch \*\*\*\*\* gegen den Antragsgegner B\*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen Unterhalt, über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 04.06.2024, 15 PG.2022.31, ON 112, mit dem über Rekurs der Antragstellerin der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 22.12.2023, 15 PG.2022.31, ON 94, teilweise abgeändert und mit dem dem Rekurs des Antragsgegners gegen diesen Beschluss ON 94 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird k e i n e Folge gegeben.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin binnen 4 Wochen zu Handen deren Vertreter die mit CHF 1'619.34 bestimmten Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs zu ersetzen.

### B e g r ü n d u n g :

1. Die Antragstellerin ist die Tochter des Antragsgegners. Ihre Eltern leben seit Oktober 2021 getrennt. Die Antragstellerin wohnt bei ihrer Mutter in Eschen. Der Antragsgegner ist für die Antragstellerin unterhaltspflichtig.

Insoweit ist die Sach- und Rechtslage derzeit nicht strittig.

2. Die *Antragstellerin* beehrte vom Antragsgegner zuletzt für den Zeitraum ab Februar 2023 bis einschliesslich November 2023 an rückständigem Unterhalt CHF 5'087.26 und für den Monat Dezember 2023 einen rückständigen Unterhalt von CHF 517.92 sowie beginnend mit Januar 2024 einen monatlichen Unterhalt von CHF 554.42. Darüber hinaus machte sie einen nicht mehr verfahrensgegenständlichen einstweiligen Unterhalt für die Dauer dieses Verfahrens geltend. Dazu brachte die Antragstellerin zusammengefasst vor, die beiderseitigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse rechtfertigten den begehrten Unterhalt.

3. Der *Antragsgegner* bestritt und wendete zusammengefasst ein, der begehrte Unterhalt sei überhöht.

4. Das *Fürstliche Landgericht* verpflichtete im dritten Rechtsgang mit seinem Beschluss vom 22.12.2023 (ON 94), den Antragsgegner, der Antragstellerin an rückständigem Unterhalt für den Zeitraum ab Februar 2023 bis und mit November 2023 CHF 5'087.26 sowie für den Monat Dezember 2023 einen rückständigen Unterhalt in Höhe von CHF 517.92 zu bezahlen (Pkt 2.). Weiter wurde der Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin für den Monat Januar 2024 einen Unterhalt von CHF 517.92 zu entrichten (Pkt 3.). Schliesslich wurde der Antragsgegner schuldig erkannt, der Antragstellerin ab Februar 2024 einen monatlichen Unterhalt von CHF 517.92 zu bezahlen (Pkt 4.). Mit Pkt 5. in ON 94 verpflichtete das Erstgericht den Antragsgegner auch zur Leistung eines einstweiligen Unterhalts für die Dauer dieses Verfahrens, der nicht mehr Gegenstand des Verfahrens vor dem Revisionsrekursgericht ist.

Dieser Entscheidung legte das Erstgericht die auf den Seiten 10 bis 17 derselben wiedergegebenen Feststellungen zugrunde, auf die in sinngemässer Anwendung der Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht leitete das Erstgericht daraus die dem Antragsgegner auferlegte Unterhaltspflicht ab.

5. Das *Fürstliche Obergericht* änderte über Rekurs der Antragstellerin Pkt 4. des Beschlusses ON 94 dahin ab, dass der vom Antragsgegner der Antragstellerin zu entrichtende Unterhalt ab Februar 2024 mit CHF 554.42 bestimmt wurde. Dem vom Antragsgegner gegen den Beschluss ON 94 erhobenen Rekurs gab das

Rechtsmittelgericht keine Folge. Auf dessen Begründung wird – soweit erforderlich – noch zurückzukommen sein.

6. Der *Antraggeber* richtet gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 04.06.2024, ON 112, seinen rechtzeitigen Revisionsrekurs wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Dazu erklärt der Revisionsrekurswerber, den Beschluss ON 112 vollumfänglich anzufechten. Die Ausführungen münden in Rechtsmittelanträge, wonach der Fürstliche Oberste Gerichtshof Folgendes beschliessen wolle:

„Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts wird als nichtig aufgehoben bzw. aufgehoben und abgeändert und der Antrag der Antragstellerin auf Bezahlung rückständigen, einstweiligen bzw fortlaufenden Unterhalt wird zurück- bzw. abgewiesen;

in eventu:

Der angefochtene Beschluss wird dahingehend abgeändert, dass jeweils höchstens für den Zeitraum Februar 2023 bis Dezember 2023 ein rückständiger Unterhalt von CHF 5'016.00, und der monatliche Kindesunterhalt ab Februar 2023 mit höchstens CHF 456.00 festgesetzt wird;

in eventu:

Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes wird aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückverwiesen.“

Auf die Ausführungen im Revisionsrekurs wird bei deren Behandlung näher eingegangen.

7. Die *Antragstellerin* brachte rechtzeitig eine Beantwortung des Revisionsrekurses ein, in der sie Folgendes beantragt:

„Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle dem Revisionsrekurs des Revisionsrekurswerbers vom 05.07.2024 (ON 113) keine Folge geben diesen vollumfänglich zurück- in eventu -abweisen und den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 04.06.2024 (ON 112) zur Gänze bestätigen.“

Im Wesentlichen wird darin ausgeführt, dass der Revisionsrekurs nicht gesetzmässig ausgeführt und im Übrigen inhaltlich nicht berechtigt sei.

8. Der Revisionsrekurs ist gemäss Art 62 Abs 1 und 2 AussStrG zulässig; er ist aber nicht berechtigt.

9.1. Den Ausführungen der *Antragstellerin* in ihrer Rechtsmittelbeantwortung ist darin zuzustimmen, dass der Revisionsrekurs teilweise nicht gesetzmässig ausgeführt ist. So entfernt er sich mit manchen seiner Argumente von den durch die Tatsacheninstanzen getroffenen Feststellungen. Ausserdem beschränkt sich der Revisionsrekurs zum Teil darauf, die Ausführungen aus dem Rekurs ON 98 gegen die erstinstanzliche Entscheidung ON 94 wörtlich zu wiederholen, während sich der Rechtsmittelwerber mit der Begründung des nunmehr angefochtenen Beschlusses ON 112 insoweit inhaltlich überhaupt nicht auseinandersetzt. In seiner Gesamtheit ist aber der Revisionsrekurs noch zulässigerweise ausgeführt sowie überprüfbar und daher nicht zurückzuweisen.

9.2.1. Das Erstgericht hat dem von ihm erarbeiteten Sachverhalt einleitend und nachfolgend Hinweise auf Art 17 (Abs 1) AussStrG beigefügt und

erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil der Feststellungen in Anwendung dieser Bestimmung getroffen wurde. Offenbar ging demnach das Erstgericht davon aus, dass Teile des massgeblichen Sachverhalts unstrittig seien und insoweit keiner Beweisaufnahme bedurften. Dies ergibt sich auch aus den im Rahmen der Sachverhaltsgrundlage in Klammern angeführten Worten „unstrittig“.

Diese Formulierungen wurden im Rekurs ON 98 vom Antragsgegner zusammengefasst als nicht nachvollziehbar gerügt.

Das Rekursgericht hielt dem Rekurs in diesem Punkt entgegen, dass tatsächlich nicht klar sei, was das Erstgericht damit zum Ausdruck bringen habe wollen, während es sich aber dabei ohnehin nur um eine blosser Floskel handle, mit der es sich nicht mehr auseinandersetzen müsse.

Dem wird im Revisionsrekurs entgegengehalten, dass es damit dem Antragsgegner verunmöglicht worden sei, die vorinstanzlichen Entscheidungen wirksam anzufechten, weil nicht klar sei, welche Feststellungen aufgrund welcher Grundlage getroffen worden bzw eben nicht getroffen worden seien.

#### 9.2.2. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Zunächst ist dem Revisionsrekurswerber darin zuzustimmen, dass nach der Judikatur die neuerliche Geltendmachung eines schon in zweiter Instanz für nicht zutreffend erkannten Verfahrensmangels in der Revision in einem Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz jedenfalls nicht ohne weiteres unzulässig ist (vgl dazu RIS-Justiz

RS0043137). Daraus ist für den Revisionsrekurswerber jedoch nichts weiter zu gewinnen, weil in dem von ihm angesprochen Zusammenhang weder ein Verfahrensmangel erster noch zweiter Instanz vorliegt.

Soweit das Erstgericht eine Feststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung getroffen hätte, wäre das unter dem Rekursgrund der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung geltend zu machen.

Wäre eine der Feststellungen nicht hinreichend begründet worden, so wäre das als Begründungsmangel zu rügen gewesen.

Eine allfällige Mangelhaftigkeit des Verfahrens wäre gegeben, wenn eine als unstrittig angenommene Sachverhaltsfeststellung der Entscheidung zugrunde gelegt worden wäre, obwohl eine erkennbare Ausserstreitstellung nicht vorlag (vgl RIS-Justiz RS0040118).

Würde eine entscheidungsrelevante Feststellung fehlen, so wäre dies im Rahmen der Rechtsrüge als sekundärer Feststellungsmangel aufzugreifen gewesen.

Alle diese Möglichkeiten wurden aber vom Rechtsmittelwerber weder in zweiter noch in dritter Instanz aufgegriffen, obwohl dies trotz des bemängelten Zusatzes im erstinstanzlichen Beschluss ohne Weiteres möglich gewesen wäre.

Erkennbar fühlt sich der Revisionsrekurswerber in diesem Zusammenhang konkret nur dadurch beschwert, dass nicht feststehe, „ob die Antragstellerin ihren

Praktikumslohn zusätzlich anteilig für den 13. Monatslohn ausgezahlt erhält“.

Tatsächlich hat das Erstgericht nicht explizit festgestellt, ob bei dem von ihm angenommenen Eigeneinkommen der Antragstellerin in Höhe von CHF 944.15, das der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wurde, der 13. Monatslohn enthalten ist oder nicht. Das hat auch das Rekursgericht so gesehen. Offenbar davon ausgehend hat es aufgrund des als Beilage H beim Akt befindlichen Praktikumsvertrages klargestellt bzw ergänzend festgestellt, „dass der entsprechende Anteil (gemeint: der 13. Monatslohn) in den von der Antragstellerin vorgelegten Lohnabrechnungen von Februar bis Oktober 2023 (Beilage K) mitenthalten ist“.

Der Rechtsmittelwerber fühlt sich dadurch offenbar beschwert.

Allerdings kann der Inhalt einer im Verfahren vorgelegten Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist (ON 90 S 2), der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes ohne weiteres zugrunde gelegt werden. Das wird damit begründet, dass der unstrittige Wortlaut einer Urkunde wie unstrittiges Parteivorbringen bei einer Entscheidung über den Revisionsrekurs berücksichtigt werden kann (vgl RIS-Justiz RS0121557; vgl für viele OGH 01.03.2024 07 CG.2020.333 GE 2024, 118 Erw 11.). Das gilt auch für das Ausserstreitverfahren (vgl 6 Ob 3/24w; 5 Ob 100/21y Pkt 43).

Es liegt daher in diesem Zusammenhang weder eine Mangelhaftigkeit des erst- oder des zweitinstanzlichen

Verfahrens noch ein sogenannter sekundärer Feststellungsmangel vor.

9.3. Soweit der Revisionsrekurswerber in seiner Rechtsrüge (auch durch den Verweis auf die Verfahrensrüge) offenbar davon ausgeht, dass nicht berücksichtigt worden sei, ob im Eigeneinkommen der Antragstellerin der 13. Monatslohn enthalten ist oder nicht, entfernt er sich damit von den Feststellungen.

Wenn im Revisionsrekurs geltend gemacht wird, die Vorinstanzen würden „von falschen Prämissen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage ausgehen“ bzw es liege hier „ein weiterer grundsätzlicher Rechenfehler“ des Erstgerichts vor, sind die Rechtsmittelausführungen nicht nachvollziehbar und damit schon deshalb unbeachtlich.

9.4. Im Rahmen seiner Rechtsrüge bemängelt der Revisionsrekurswerber die tatsächlichen und rechtlichen Annahmen der Vorinstanzen für die Ausmessung seines Unterhaltsbeitrages zum Monat Januar 2023. Dieser Teil der Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens. Vielmehr hat das Fürstliche Obergericht mit dem Beschluss vom 03.10.2023 (ON 75) in Pkt 1. die Unterhaltsbemessung durch das Erstgericht in seinem Beschluss vom 30.03.2023 (ON 56) nur hinsichtlich des Zeitraumes ab Februar 2023 aufgehoben und im Übrigen – soweit hier relevant, nämlich unter anderem für den Monat Januar 2023 – dem Rekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss der ersten Instanz vom 30.03.2023 (ON 56) keine Folge gegeben (ON 75 Spruchpunkt 2). Dem aufhebenden Ausspruch wurde ein Rechtskraftvorbehalt beigefügt, von dem aber beide

Parteien seinerzeit keinen Gebrauch gemacht haben, sodass die Entscheidung ON 75 unter anderem hinsichtlich des Ausspruches zur Unterhaltsverpflichtung für den Monat Januar 2023 in Rechtskraft erwachsen ist. Die darauf abstellenden Ausführungen im nunmehr vorliegenden Revisionsrekurs sind daher unbeachtlich.

9.5. Schon in seinem Rekurs ON 98 hat der Antragsgegner – vom Rekursgericht mangels eines hinreichend konkreten Vorbringens als nicht relevant gesehen – bemängelt, dass in den vorinstanzlichen Entscheidungen nicht berücksichtigt worden sei, dass nach seinem Standpunkt „das ASD den geleisteten Beitrag für Januar 2023 demnächst zurückfordern werde“. Dazu führt der Antraggegner im Revisionsrekurs nun einen Hinweis auf Art 17 Sozialhilfegesetz (SHG) ins Treffen, der die Rückforderungspflicht des Amtes für Soziale Dienste (ASD) regelt.

Unabhängig davon, dass sich auch diese Ausführungen dem Zusammenhang nach auf die Unterhaltsverpflichtung für den Monat Januar 2023 beziehen, sei dem noch entgegengehalten, dass Art 17 SHG mehrere Tatbestände zu Kostenrückerstattungen enthält. Der in diesem Zusammenhang behauptungs- und beweispflichtige Antragsgegner hätte sich daher nicht nur mit einem pauschal gehaltenen Verweis auf Art 17 SHG begnügen dürfen, sondern konkret behaupten und beweisen müssen, welcher der Tatbestände des Art 17 SHG seiner Meinung nach erfüllt sei. Nachdem sich dazu auch im Revisionsrekurs keine näheren Anhaltspunkte finden, ist es

auch dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof schon deshalb verwehrt, darauf weiter einzugehen.

10. Da das vorliegende Rechtsmittel keine weiteren erörterungsbedürftigen Ausführungen enthält, kann gemäss Art 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG im Übrigen auf die insoweit zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden, ohne dass es weiterer Erwägungen bedarf. Vielmehr war dem Revisionsrekurs ein Erfolg zu versagen.

11. Die Kostenentscheidung ist in Art 78 Abs 1 und 2 AussStrG begründet. Anhaltspunkte, dass von der darin normierten Grundsatzregel aus Gründen der Billigkeit abzuweichen wäre, sind hier nicht gegeben.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich wie folgt zusammen:

rückständiger Unterhalt	CHF 5'087.26
	CHF 517.92
laufender Unterhalt Januar 2024	CHF 517.92
ab Februar 2024 (§ 10 Abs 1 RATG)	<u>CHF 13'306.08</u>
insgesamt	CHF 19'429.18

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04. Oktober 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

\*\*\*\*\*

SCHLAGWORTE:

§ 140 ABGB: Kindesunterhalt

RECHTSSATZ:

§ 266 ZPO: Der Inhalt einer im Verfahren vorgelegten Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist, kann der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes ohne weiteres zugrunde gelegt werden. Das wird damit begründet, dass der unstrittige Wortlaut einer Urkunde wie unstrittiges Parteivorbringen bei einer Entscheidung über den Revisionsrekurs berücksichtigt werden kann. Das gilt auch für das Ausserstreitverfahren.